

Strafrecht AT II

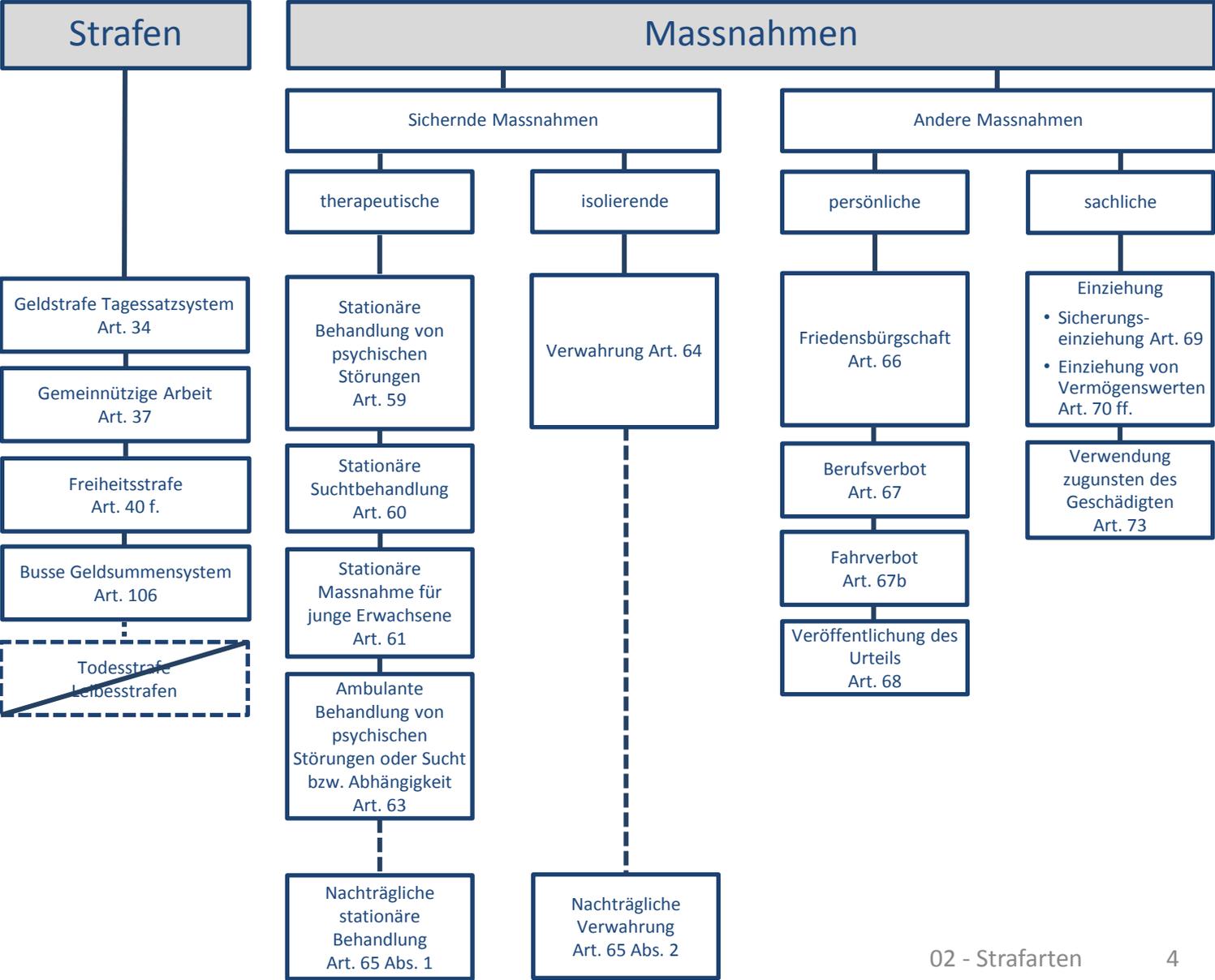
Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Sanktionenrecht

Sanktionenrecht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Sanktionen



Änderungen Sanktionenrecht



Erstes StGB

Revision StGB AT
(neues Sanktionenrecht)

Revision der Revision
StGB AT

1.1.1942

1.1.2007

1.1.2018

Strafarten

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Geldstrafe

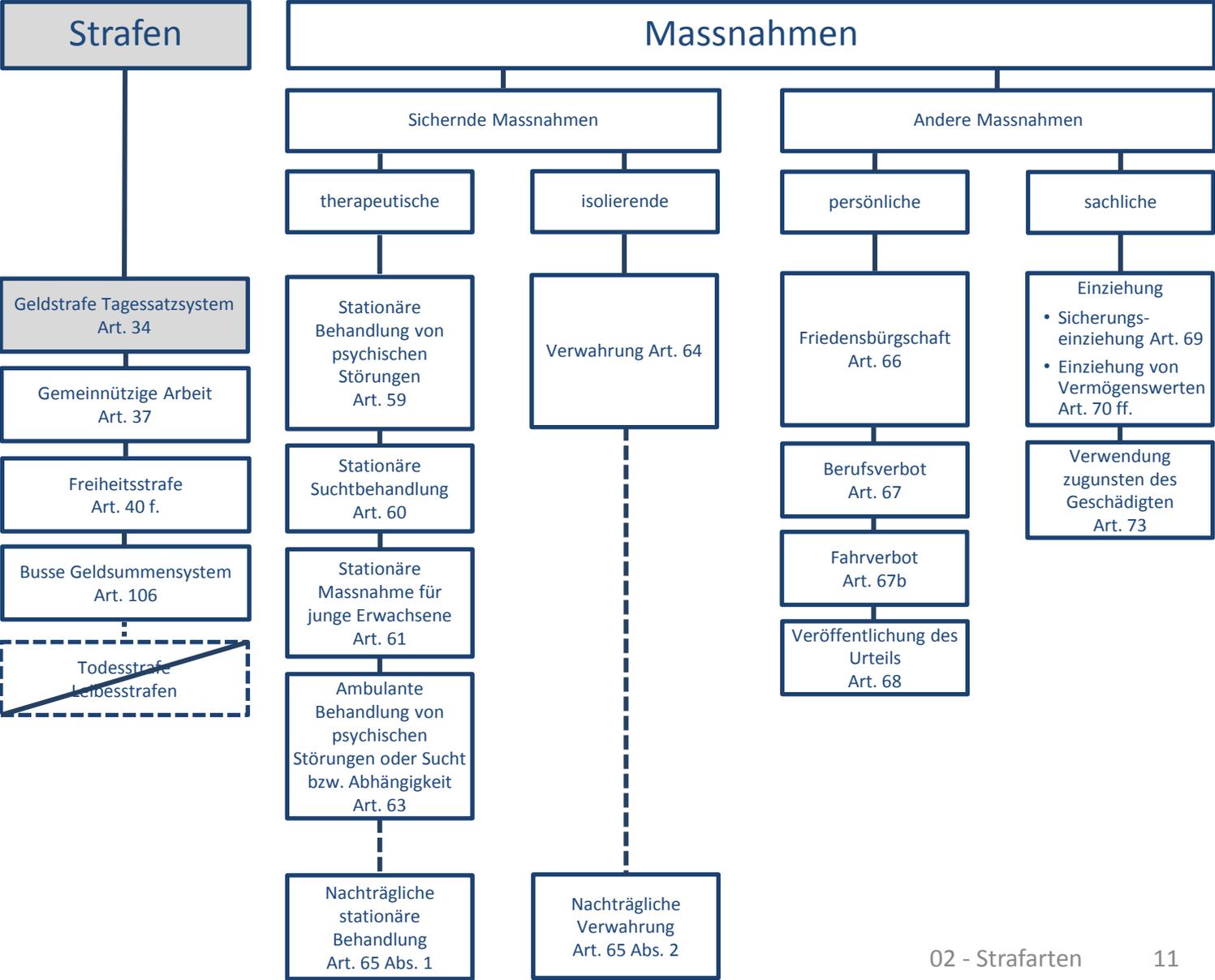
Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Geldstrafe

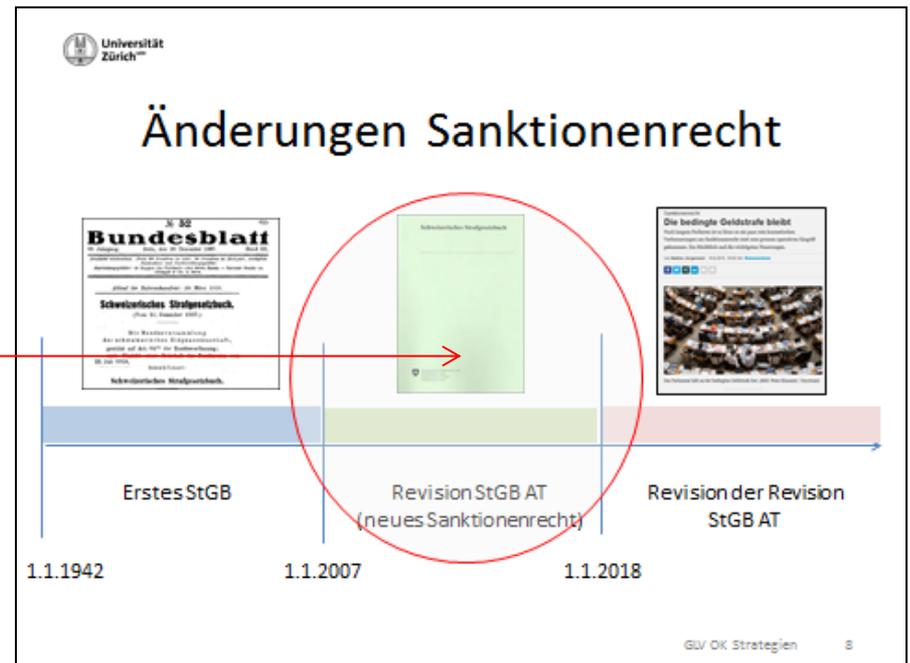
1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Sanktionen



Geldstrafe

BGE 134 IV 60 E. 4.1:
«Für Vergehen und
Verbrechen führte die
Revision als neue
Sanktionsart die
Geldstrafe ein
(Art. 34 StGB).»



Geldstrafe

BGE 134 IV 60 E. 4.3

«...zentrales Anliegen die
Zurückdrängung der
kurzen Freiheitsstrafe...

Geldstrafe

BGE 134 IV 60 E. 4.3

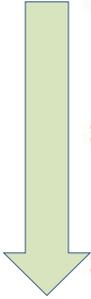
«Die bedeutende Stellung der Geldstrafe im Sanktionensystem soll zum Ausdruck gebracht werden, indem sie das Kapitel über die Strafen einleitet»

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt:

Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

- 
1. Geldstrafe.
 - Bemessung Art. 34
 - Vollzug Art. 35
 - Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
 2. Gemeinnützige Arbeit.
 - Inhalt Art. 37
 - Vollzug Art. 38
 - Umwandlung Art. 39
 3. Freiheitsstrafe.
 - Im Allgemeinen Art. 40
 - Kurze unbedingte Freiheitsstrafe Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42
2. Teilbedingte Strafen Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.
 - Probezeit Art. 44
 - Bewährung Art. 45
 - Nichtbewährung Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz Art. 47
2. Strafmilderung.
 - Gründe Art. 48
 - Wirkung Art. 48a
3. Konkurrenz Art. 49
4. Begründungspflicht Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

Geldstrafe für Verbrechen und Vergehen (Art. 10)?

1 ...

2 Verbrechen sind Taten,
die mit Freiheitsstrafe von
mehr als drei Jahren
bedroht sind.

3 Vergehen sind Taten, die
mit Freiheitsstrafe bis zu
drei Jahren oder mit
Geldstrafe bedroht sind.



Diebstahl (Art. 139)



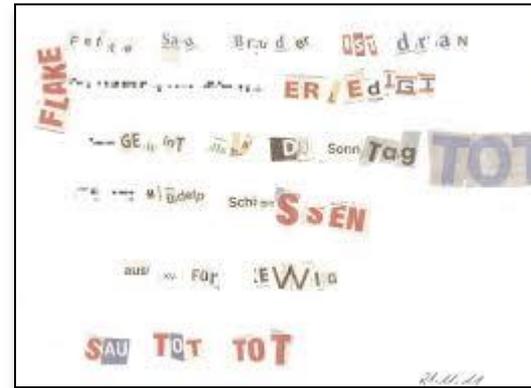
Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Verbrechen, weil >3 Jahre
Maximalstrafe

Auch Geldstrafe möglich

Drohung (Art. 180)

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vergehen, weil < 3 Jahre
Maximalstrafe

Auch Geldstrafe möglich

Üble Nachrede (Art. 173)

Wer jemanden bei einem
andern eines unehren-
haften Verhaltens ...
beschuldigt...

wird, auf Antrag, mit
Geldstrafe bis zu 180
Tagessätzen bestraft.



Vergehen, weil < 3 Jahre
Maximalstrafe, aber > als Busse

Nur Geldstrafe möglich

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Geldstrafe

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.



BGE 134 IV 60 E. 4.1

Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

2 Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

3 Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

4 Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



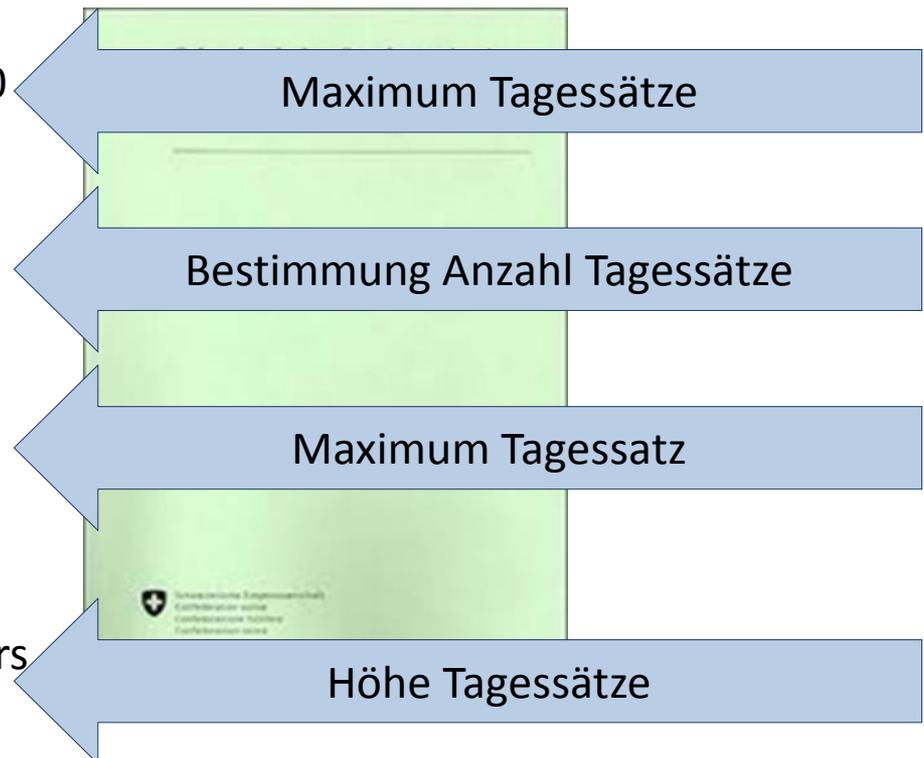
Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze.

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

2 Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken.

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.



Geldstrafe

Anzahl Tagessätze
(Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe



Maximale Geldstrafe

Max. Anzahl Tagessätze
(Art. 34 Abs. 1: «höchstens
360 Tagessätze»)

x

Max. Höhe der Tagessätze
(Art. 34 Abs. 2: «Ein Tages-
satz beträgt höchstens 3000
Franken»)

=

Maximale Geldstrafe

Fr. 1.080.000.–



Geldstrafe

Geschäftsmann und
Uhrenliebhaber heuert
Dieb an, um nachts bei
einem Antiquitäten-
händler einzubrechen und
teures Sammlerstück zu
«besorgen».



Geldstrafe

Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 24 – Anstiftung

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Anzahl Tagessätze

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt
deren Zahl nach dem
Verschulden des Täters.



Je 150 Tagessätze



Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB



BGE 134 IV 60 E. 5.3

Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt:

Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.
 - Bemessung Art. 34
 - Vollzug Art. 35
 - Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit.
 - Inhalt Art. 37
 - Vollzug Art. 38
 - Umwandlung Art. 39
3. Freiheitsstrafe.
 - Im Allgemeinen Art. 40
 - Kurze unbedingte Freiheitsstrafe Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42
2. Teilbedingte Strafen Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.
 - Probezeit Art. 44
 - Bewährung Art. 45
 - Nichtbewährung Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz Art. 47
2. Strafmilderung.
 - Gründe Art. 48
 - Wirkung Art. 48a
3. Konkurrenz Art. 49
4. Begründungspflicht Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

Höhe des Tagessatzes

Art. 34 Abs. 2 StGB

Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.



Monatslohn: 10.000.-



Monatslohn: 2.000.-

Höhe des Tagessatzes

5.4 Die Bemessung der *Tagessatzhöhe* (zweiter Schritt) stellt das Kernproblem der Geldstrafenbemessung dar...



BGE 134 IV 60

Höhe des Tagessatzes

6.1 Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt...



BGE 134 IV 60

Höhe des Tagessatzes

Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus Arbeit namentlich die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus der Landwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlich-rechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen.



BGE 134 IV 60

Höhe des Tagessatzes

...Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen...

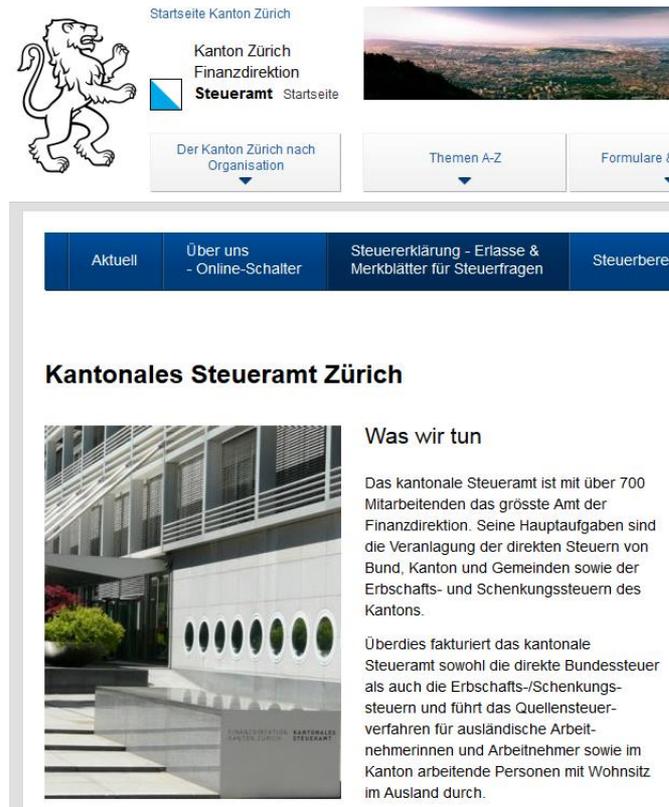


BGE 134 IV 60

Höhe des Tagessatzes

Art. 34 Abs. 3 StGB

Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.



The screenshot shows the website of the Kantonales Steueramt Zürich. At the top left is the logo of the Canton of Zurich, a white lion on a blue shield. To its right, the text reads 'Startseite Kanton Zürich', 'Kanton Zürich Finanzdirektion', and 'Steueramt Startseite'. Below this is a navigation menu with 'Der Kanton Zürich nach Organisation', 'Themen A-Z', and 'Formulare &'. A horizontal menu below that contains 'Aktuell', 'Über uns - Online-Schalter', 'Steuererklärung - Erlasse & Merkblätter für Steuerfragen', and 'Steuerberechnung'. The main content area is titled 'Kantonales Steueramt Zürich' and features a photograph of the building's exterior on the left. To the right of the photo, the heading 'Was wir tun' is followed by two paragraphs of text describing the cantonal tax authority's role and services.

Startseite Kanton Zürich
Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt Startseite

Der Kanton Zürich nach Organisation
Themen A-Z
Formulare &

Aktuell Über uns - Online-Schalter Steuererklärung - Erlasse & Merkblätter für Steuerfragen Steuerberechnung

Kantonales Steueramt Zürich

Was wir tun

Das kantonale Steueramt ist mit über 700 Mitarbeitenden das grösste Amt der Finanzdirektion. Seine Hauptaufgaben sind die Veranlagung der direkten Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons.

Überdies fakturiert das kantonale Steueramt sowohl die direkte Bundessteuer als auch die Erbschafts-/Schenkungssteuern und führt das Quellensteuerverfahren für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie im Kanton arbeitende Personen mit Wohnsitz im Ausland durch.

Höhe des Tagessatzes



Monatslohn: Fr. 10.000.—

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig,
ein gemeinsames Kind, Vermögen:
800.000.— in Aktien

Quelle: Konferenz der Strafverfolgungsbehörden
der Schweiz

Berechnungsformular Tagessatz			
2			
3			
4	(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)		
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
5			
6		10000.00	
7	25.00	2500.00	7500.00
8			
9	Unterstützungsabzüge:		
10	15%	0.00	0.00
11	15%	1125.00	
12	12.5 %	0.00	
13	10 %	0.00	
14	Zwischenresultat		6375.00
15			
16	ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)		212.50
17			
Zusatzfaktoren als Korrektiv		Korrektur- betrag	Resultat
18	(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		
19	Vermögen	100	
20	Liegenschaft/en		
21	Lebensaufwand		
22	Schulden		
23	Ausbildungskosten		
24	weitere Faktoren (benennen)		
25			
26	Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		310.00
27			
28			
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
29		310.00	0.00
30	Geldstrafe		0.00

Höhe des Tagessatzes



Monatslohn: Fr. 1.000.–

Geschieden, erhält Fr. 1.000.–

Unterhalt von Exfrau, hat mit
jetziger Freundin 3 Kinder

Quelle: Konferenz der Strafverfolgungsbehörden
der Schweiz

Berechnungsformular Tagessatz			
2			
3			
4	(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)		
5	Berechnungskriterien	in %	Betrag
6	Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00
7	Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00
8			1500.00
9	Unterstützungsabzüge:		
10	Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00
11	für 1. Kind; 15%	15.00	225.00
12	für 2. Kind; 12.5 %	12.50	187.50
13	für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00
14	Zwischenresultat		937.50
15			
16	ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)		31.25
17			
18	Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur- betrag
19	Vermögen		
20	Liegenschaft/en		
21	Lebensaufwand		
22	Schulden		
23	Ausbildungskosten		
24	weitere Faktoren (benennen)		
25			
26	Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)	31.25	30.00
27			
28			
29	Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS
30	Geldstrafe		30.00
			0.00

Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'000 .– Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe

Geldstrafe

Art. 34 Abs. 4 StGB

Zahl und Höhe der
Tagessätze sind im Urteil
festzuhalten.

«Die beschuldigte Person
wird bestraft mit einer
Geldstrafe von
150 Tagessätzen
zu je Fr. 30.-
entsprechend
Fr.4'500.—»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Wartenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksrichters am X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

3 Kann der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen, weil sich ohne sein Verschulden die für die Bemessung des Tagessatzes massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, so kann er dem **Gericht** beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten zu verlängern; oder
- b. den Tagessatz herabzusetzen; oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.



Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

1 Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.



Umwandlung Geld- zu Freiheitsstrafe



150 Tagessätze

à Fr. 310.- = 46'000.- Geldstrafe



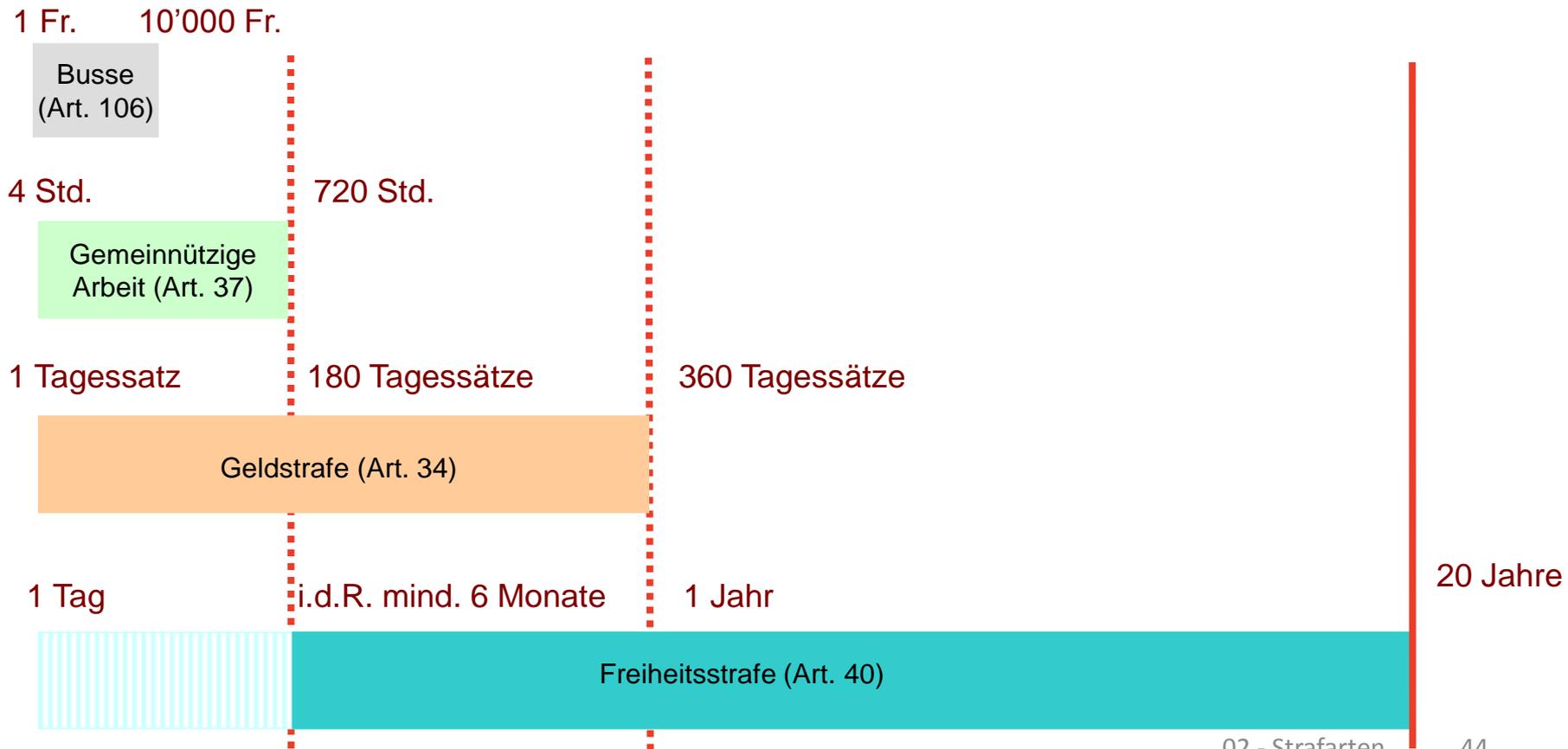
150 Tagessätze

à Fr. 30.- = 4'500.- Geldstrafe

150 Tage Freiheitsstrafe



Zusammenfassung Strafarten



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Busse

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Busse

Art. 103 – Begriff

Übertretungen sind Taten,
die mit Busse bedroht sind



Art. 126 – Tätlichkeiten



Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt...,
wird, auf Antrag, mit
Busse bestraft.

Übertretung, weil maximal
Busse angedroht

Grundsätzlich nur Busse
möglich

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Busse

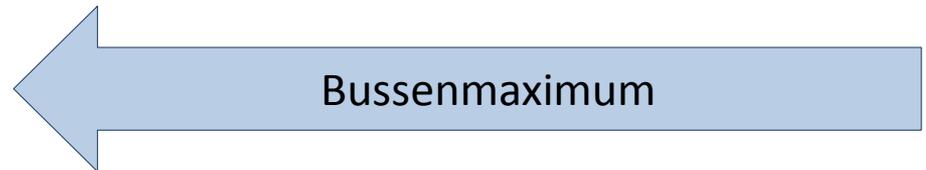
Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.



BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Art. 106 – Busse

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.



3 Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Busse

Es regnet. Geschäftsmann beauftragt seinen Helfer, ihm aus dem Schirmständer des gegenüberliegenden Restaurants, einen Regenschirm zu «besorgen».



Busse

Art. 139 Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Grundsätzlich Verbrechen, weil
>3 Jahre Maximalstrafe

Art. 172^{ter} STGB Geringfügige Vermögensdelikte

Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

(BGE 121 IV 261: bis Fr. 300.--)

Bei Geringfügigkeit:
Übertretung

Bussenbemessung

Art. 106 Abs. 3 StGB:

Das Gericht bemisst Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



1000.– Busse



200.– Busse

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Umwandlung

Kann der Verurteilte die Busse infolge unverschuldeter Verschlechterung seiner Finanzlage nicht bezahlen, kann

- a. Zahlungsfrist verlängert
- b. Busse herabgesetzt
- c. gemeinnützige Arbeit angeordnet werden



Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106)

2 Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.



Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106)

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

2 Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

3 Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt

ref B-2/2010/645
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

«Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen»

dingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.

- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:

◆ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Ersatzfreiheitsstrafe



1000.-- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»



200.-- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»

Umrechnungsschlüssel?

Ersatzfreiheitsstrafe



1000.-- Busse



Praxis: Umrechnungsfaktor
100.-- Busse = 1 Tag



200.-- Busse

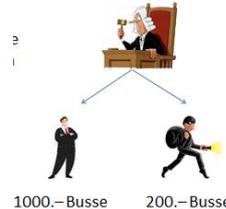
10 Tage Freiheitsstrafe

2 Tage Freiheitsstrafe

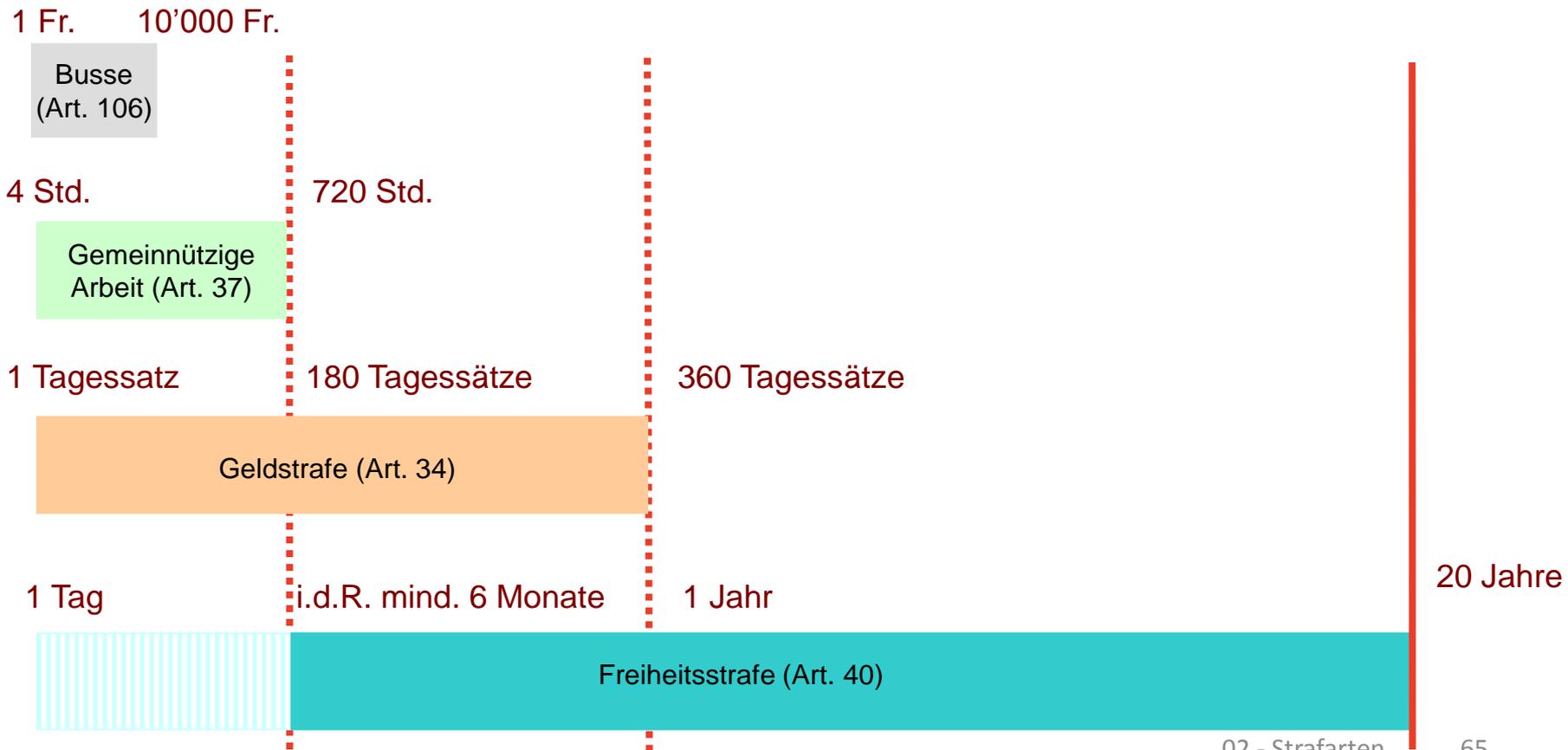


Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



Zusammenfassung Strafarten



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

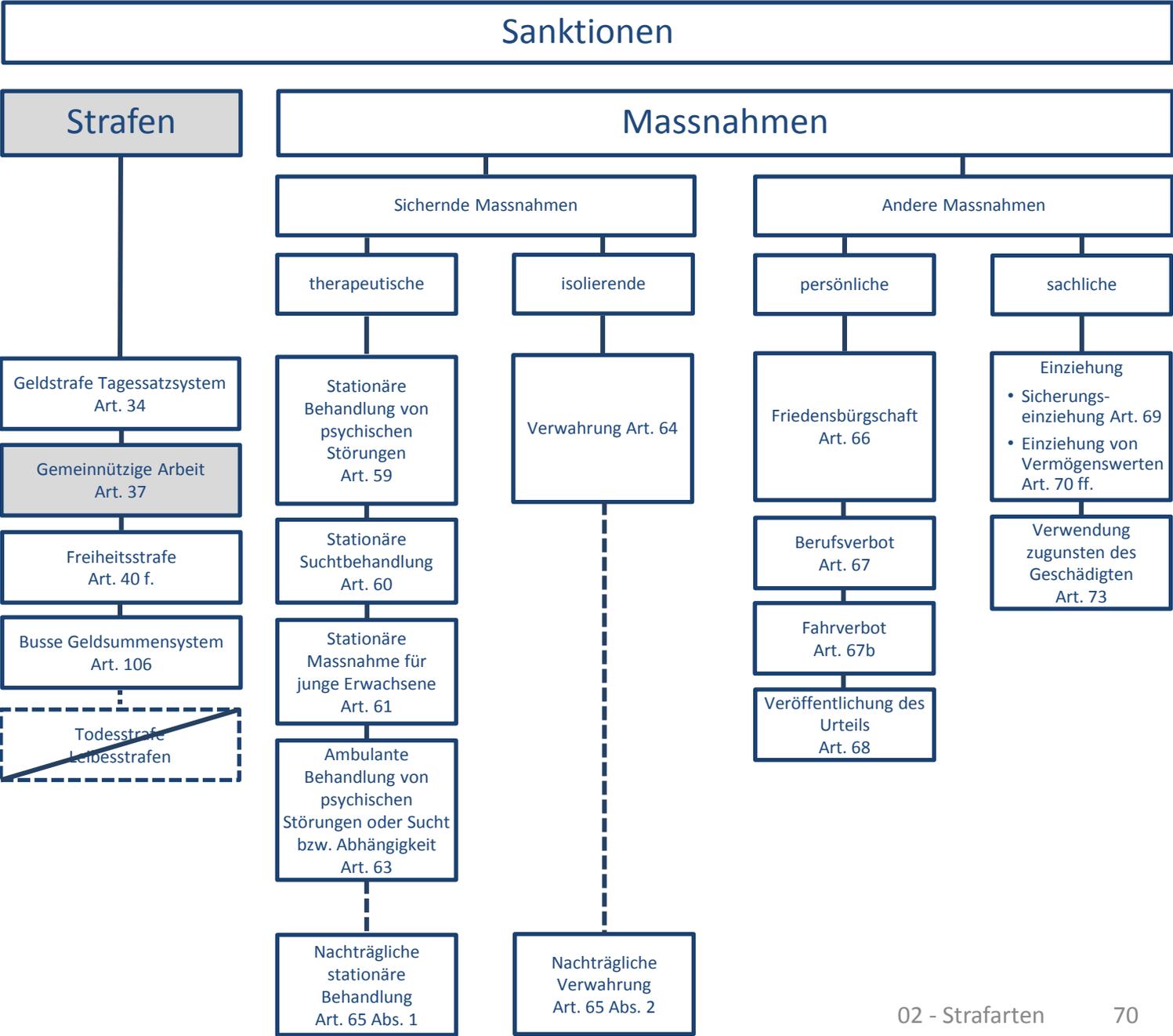
Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit

1. Was ist gemeinnützige Arbeit?
2. Wie wird gemeinnützige Arbeit bemessen?
3. Was geschieht, wenn die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet wird?

Gemeinnützige Arbeit

1. Was ist gemeinnützige Arbeit?
2. Wie wird gemeinnützige Arbeit bemessen?
3. Was geschieht, wenn die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet wird?



Gemeinnützige Arbeit

- Zweite, gleichwertige Hauptstrafe neben der Geldstrafe
- Arbeitsstrafe deshalb nicht subsidiär zur Geldstrafe

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt:

Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.
 - Bemessung Art. 34
 - Vollzug Art. 35
 - Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit.
 - Inhalt Art. 37
 - Vollzug Art. 38
 - Umwandlung Art. 39
3. Freiheitsstrafe.
 - Im Allgemeinen Art. 40
 - Kurze unbedingte Freiheitsstrafe Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42
2. Teilbedingte Strafen Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.
 - Probezeit Art. 44
 - Bewährung Art. 45
 - Nichtbewährung Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz Art. 47
2. Strafmilderung.
 - Gründe Art. 48
 - Wirkung Art. 48a
3. Konkurrenz Art. 49
4. Begründungspflicht Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 2

Die gemeinnützige Arbeit ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten.



Gemeinnützige Arbeit

- Stadtgärtnerereien
(Unterhalt Spielplätze,
Parkanlagen)
- Forstämter (Ausbesse-
rung Wanderwege)
- Alters-, Pflegeheime
- Gemeinschaftszentren
- Spitäler, etc.



Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 2 Satz 2

Gemeinnützige Arbeit ist
unentgeltlich.



Vollzugszentrum
Klosterfiechten/BS

Gemeinnützige Arbeit

Art. 81 Abs. 1 StGB –
Arbeit Der Gefangene ist
zur Arbeit verpflichtet.

Arbeit im Strafvollzug



Gemäss Strafgesetzbuch sind die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet.
Das Arbeitsgehalt (Pekulium) beträgt durchschnittlich Fr. 26.– pro Tag.
Priorität hat immer das "Kerngeschäft", also die Sicherheit.

Gemeinnützige Arbeit

1. Was ist gemeinnützige Arbeit?
2. Wie wird gemeinnützige Arbeit bemessen?
3. Was geschieht, wenn die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet wird?

Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.



Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.



Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit **Zustimmung des Täters** an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.



Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.



Gemeinnützige Arbeit

Art. 107 Abs. 1 StGB

1 Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.



Gemeinnützige Arbeit

Geschäftsmann und
Uhrenliebhaber heuert
Dieb an, um nachts bei
einem Antiquitäten-
händler einzubrechen und
teures Sammlerstück zu
«besorgen».



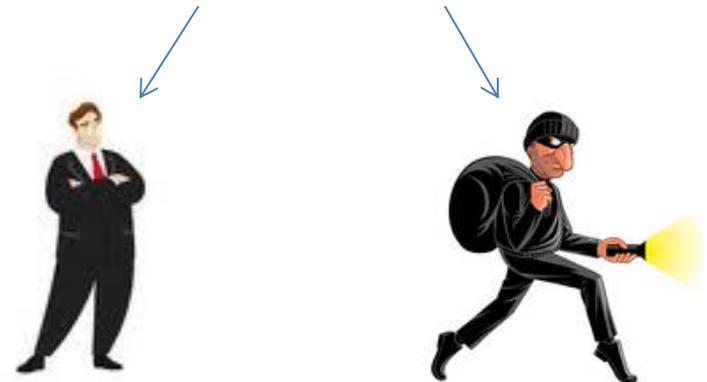
Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.



Je 150 Tagessätze



Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.



«Sind Sie einverstanden mit gemeinnütziger Arbeit?»



Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als **sechs Monaten** oder einer Geldstrafe bis zu **180 Tagessätzen** gemeinnützige Arbeit von höchstens **720 Stunden** anordnen.



Umrechnungsschlüssel:

1 Tagessatz Geldstrafe

1 Tag Freiheitsstrafe

= 4 Stunden gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit

Art. 39 Abs. 2 StGB –
Umwandlung

Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe.



Gemeinnützige Arbeit



150 Tagessätze Geldstrafe
x 4 Stunden
= 600 Stunden gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit

- 600 Stunden
gemeinnützige Arbeit
- **Arbeitstätiger:** Je 8
Stunden am Samstag
und Sonntag
- = 38 Wochen jedes
Wochenende



Zürich 20°

Neue Zürcher Ze
– 17. März 2014, 18:17 –

[Aktuell](#) [Meinung](#) [Blogs](#) [Wirtschaft](#) [Finanzen](#) [Wissenschaft](#) [Lebensart](#) [Video](#) [Dossiers](#)

[Startseite](#) [International](#) [Schweiz](#) [Zürich](#) [Feuilleton](#) [Digital](#) [Sport](#) [Panorama](#)

Weniger gemeinnützige Arbeit

Statistik zum Strafvollzug

24. Juli 2010

(sda) · Im Schweizer Strafvollzug wird weniger oft gemeinnützige Arbeit angeordnet als noch vor einigen Jahren, wobei es grosse kantonale Unterschiede gibt. Wie aus den jüngsten Zahlen des Bundesamts für Statistik (Bfs) zum Strafvollzug hervorgeht, stiegen die Zahlen der Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten mussten, in der ganzen Schweiz von 1996 bis 2006 von 1112 auf 5600. Gemeinnützige Arbeit war vermehrt anstelle von Halbgefangenschaft verfügt worden. Dann sanken die Zahlen wieder – auf 3408 im Jahr 2009. Der Rückgang kann teilweise mit der Revision des Strafgesetzbuchs von 2007 erklärt werden: Bis 2006 konnten die Vollzugsämter anstelle einer Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit anordnen. Seit 2007 muss diese vom Richter ausgesprochen werden.

Gemeinnützige Arbeit

- 600 Stunden
gemeinnützige Arbeit
- **Arbeitstätiger:** Jeweils 2
Stunden am Abend
- = 300 Werktage, also
während rund 15
Monaten mit
abendlicher
Zusatzarbeit



Zürich 20°

Neue Zürcher Ze

– 17. März 2014, 18:17 –

[Aktuell](#) [Meinung](#) [Blogs](#) [Wirtschaft](#) [Finanzen](#) [Wissenschaft](#) [Lebensart](#) [Video](#) [Dossiers](#)

[Startseite](#) [International](#) [Schweiz](#) [Zürich](#) [Feuilleton](#) [Digital](#) [Sport](#) [Panorama](#)

Weniger gemeinnützige Arbeit

Statistik zum Strafvollzug

24. Juli 2010

(sda) · Im Schweizer Strafvollzug wird weniger oft gemeinnützige Arbeit angeordnet als noch vor einigen Jahren, wobei es grosse kantonale Unterschiede gibt. Wie aus den jüngsten Zahlen des Bundesamts für Statistik (Bfs) zum Strafvollzug hervorgeht, stiegen die Zahlen der Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten mussten, in der ganzen Schweiz von 1996 bis 2006 von 1112 auf 5600. Gemeinnützige Arbeit war vermehrt anstelle von Halbgefängenschaft verfügt worden. Dann sanken die Zahlen wieder – auf 3408 im Jahr 2009. Der Rückgang kann teilweise mit der Revision des Strafgesetzbuchs von 2007 erklärt werden: Bis 2006 konnten die Vollzugsämter anstelle einer Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit anordnen. Seit 2007 muss diese vom Richter ausgesprochen werden.

Gemeinnützige Arbeit

- 600 Stunden
gemeinnützige Arbeit
- **Arbeitsloser:** Je 8
Stunden pro Tag
- = 75 Tage am Stück oder
- = knapp 4 Monate mit
5-Tage Woche



Zürich 20°

Neue Zürcher Ze
– 17. März 2014, 18:17 –

[Aktuell](#) [Meinung](#) [Blogs](#) [Wirtschaft](#) [Finanzen](#) [Wissenschaft](#) [Lebensart](#) [Video](#) [Dossiers](#)

[Startseite](#) [International](#) [Schweiz](#) [Zürich](#) [Feuilleton](#) [Digital](#) [Sport](#) [Panorama](#)

Weniger gemeinnützige Arbeit

Statistik zum Strafvollzug

24. Juli 2010

(sda) · Im Schweizer Strafvollzug wird weniger oft gemeinnützige Arbeit angeordnet als noch vor einigen Jahren, wobei es grosse kantonale Unterschiede gibt. Wie aus den jüngsten Zahlen des Bundesamts für Statistik (Bfs) zum Strafvollzug hervorgeht, stiegen die Zahlen der Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten mussten, in der ganzen Schweiz von 1996 bis 2006 von 1112 auf 5600. Gemeinnützige Arbeit war vermehrt anstelle von Halbgefängenschaft verfügt worden. Dann sanken die Zahlen wieder – auf 3408 im Jahr 2009. Der Rückgang kann teilweise mit der Revision des Strafgesetzbuchs von 2007 erklärt werden: Bis 2006 konnten die Vollzugsämter anstelle einer Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit anordnen. Seit 2007 muss diese vom Richter ausgesprochen werden.

Gemeinnützige Arbeit

- Weshalb nicht gleich
Strafvollzug mit
bezahlter Arbeit?

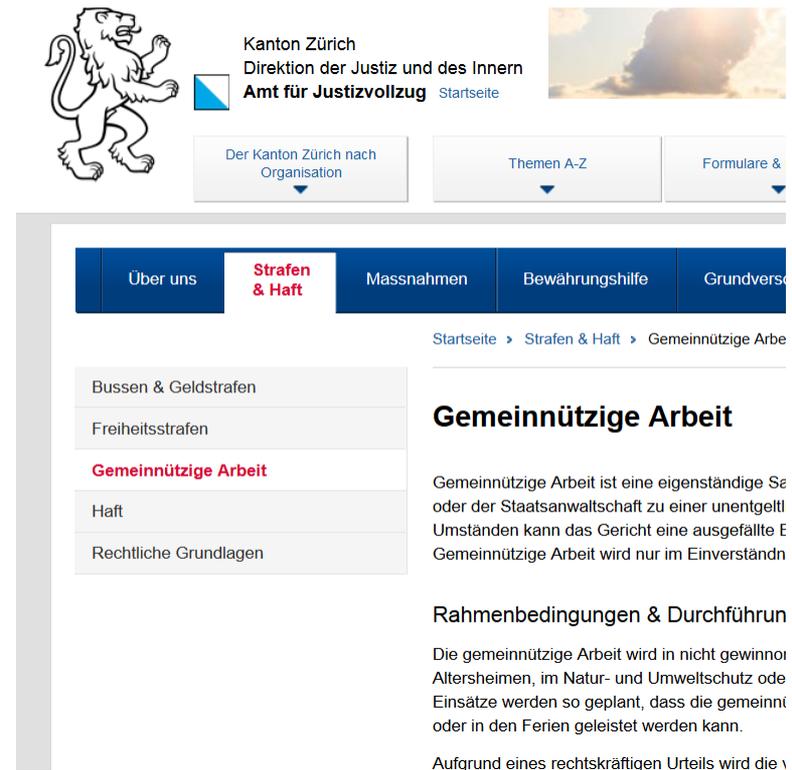
Gemeinnützige Arbeit

1. Was ist gemeinnützige Arbeit?
2. Wie wird gemeinnützige Arbeit bemessen?
3. Was geschieht, wenn die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet wird?

Gemeinnützige Arbeit

Art. 38 - Vollzug

Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb derer die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat.



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug [Startseite](#)

Der Kanton Zürich nach Organisation
Themen A-Z
Formulare & ...

Über uns **Strafen & Haft** Massnahmen Bewährungshilfe Grundverse

[Startseite](#) > [Strafen & Haft](#) > [Gemeinnützige Arbeit](#)

Bussen & Geldstrafen
Freiheitsstrafen
Gemeinnützige Arbeit
Haft
Rechtliche Grundlagen

Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit ist eine eigenständige Strafe oder der Staatsanwaltschaft zu einer unentgeltlichen Tätigkeit. Unter Umständen kann das Gericht eine ausgefallene Einweisung in die Gemeinnützige Arbeit nur im Einverständnis mit dem Verurteilten anordnen.

Rahmenbedingungen & Durchführung

Die gemeinnützige Arbeit wird in nicht gewinnorientierten Einrichtungen, im Natur- und Umweltschutz oder in anderen sozialen Einrichtungen eingesetzt. Die Einsätze werden so geplant, dass die gemeinnützige Arbeit auch in den Ferien geleistet werden kann.

Aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wird die gemeinnützige Arbeit...

Ersatzgeldstrafe – Ersatzfreiheitsstrafe

Art. 39 – Umwandlung

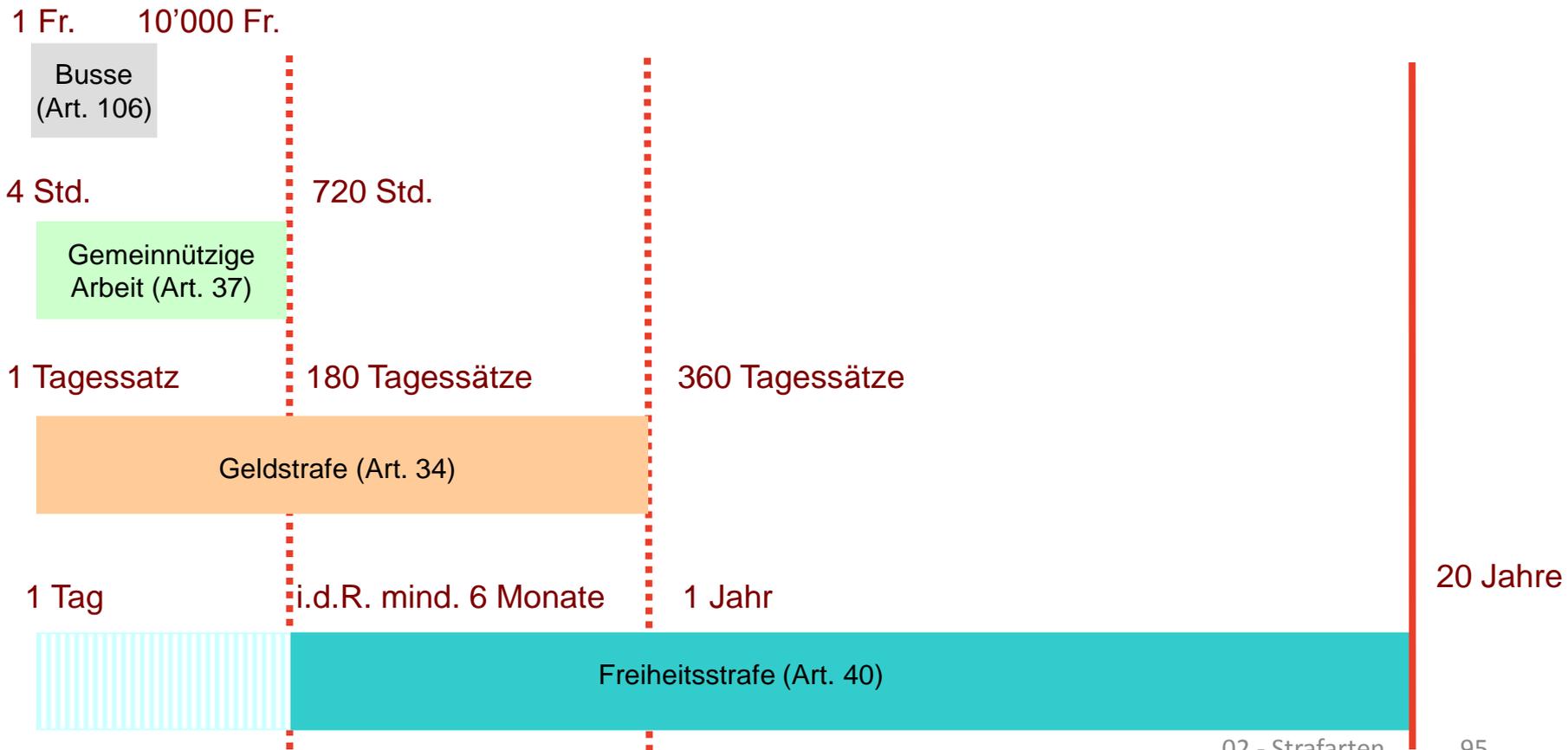
1 Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht ... leistet, wandelt sie das **Gericht** in Geld- oder Freiheitsstrafe um.

2 Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe.

3 Freiheitsstrafe darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.



Zusammenfassung Strafarten



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

Freiheitsentzug

Vorläufige
Festnahme



Untersuchungs-
haft



Sicherheitshaft



Strafvollzug

Verwahrung
Stat. therapeutische
Massnahmen

Delikt

Haftantrag
ZwangsmassnahmenG

Anklage

Verurteilung

Polizei
Staatsanwalt

Staatsanwalt

Gericht

Justizvollzug

Freiheitsstrafe

Art. 40 – Freiheitsstrafe

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.



Freiheitsstrafe

- Schwerwiegendste Vollzugsform
- Daher subsidiär im Bereich 6-12 Monate
- Als Hauptstrafe bei >12 Monate bis zu lebenslänglich

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt:

Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.
 - Bemessung Art. 34
 - Vollzug Art. 35
 - Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit.
 - Inhalt Art. 37
 - Vollzug Art. 38
 - Umwandlung Art. 39
3. Freiheitsstrafe.
 - Im Allgemeinen Art. 40
 - Kurze unbedingte Freiheitsstrafe Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42
2. Teilbedingte Strafen Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.
 - Probezeit Art. 44
 - Bewährung Art. 45
 - Nichtbewährung Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz Art. 47
2. Strafmilderung.
 - Gründe Art. 48
 - Wirkung Art. 48a
3. Konkurrenz Art. 49
4. Begründungspflicht Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

Lebenslange Freiheitsstrafe

Explizit angedroht bei:

- Mord (Art. 112)
- Besonders schwere Fälle der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 3)
- Völkermord (Art. 264)
- Besonders schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)
- Kriegsverbrechen (Art. 264c-h)
- Schwere Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)



Art. 74 – Feigheit

Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.



Militärstrafgesetz (MStG)
vom 13. Juni 1927
(Stand am 1. Januar 2014)

Art. 86 – Bedingte Entlassung

1 Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen...

5 Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung ...frühestens nach 15... Jahren möglich.

#12 Die Storys des Tages.

Jetzt auch für Android.
Hier downloaden:


«Öko-Terrorist» ist nicht mehr eingesperrt

Marco Camenisch hat nach 24 Jahren von der Zürcher Justiz die erste Hafterleichterung erhalten. Er lebt nicht mehr hinter Gefängnismauern und darf vielleicht bald raus.



Erstmals Aussicht auf Hafturlaub: Marco Camenisch auf einer undatierten Aufnahme. Bild: Keystone

Pascal Unternährer
Redaktor Zürich
[@tagesanzeiger](#)

20.11.2015

Seit 1991 sitzt Marco Camenisch im Gefängnis. Die Ikone der Zürcher Linksextremen hat unter anderem einen Grenzwächter getötet und Strommasten in die Luft gesprengt. Von seinen politischen Überzeugungen und den Gewaltakten hat sich der sogenannte «Öko-Terrorist» nie distanziert. Das

Camenisch-Biograf verstorben

Kurt Brandenberger ist vergangenen Freitag bei einem Unfall in den Bergen gestorben. Der Journalist mit Jahrgang 1948 hat im Frühling die Biografie «Marco Camenisch. Lebenslänglich im Widerstands publiziert. Brandenberger hatte Camenisch während dreier Jahre regelmässig im Gefängnis interviewt, seine Tochter und seine Ehefrau getroffen und mit Genossen sowie Gefährtinnen gesprochen. Zudem gewährte der Anwalt Bernard Rambert dem Autor Einblick in die umfangreichen Untersuchungs- und Prozessakten über Marco Camenisch. Brandenberger ist in Biel aufgewachsen und war Redaktor und Reporter bei verschiedenen Tageszeitungen, beim Schweizer Fernsehen, beim «Magazin», bei der «Weltwoche» und bei «facts». Er war Lehrbeauftragter an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und am Bildungszentrum für Erwachsene (Bize). (pu)

Artikel zum Thema

Hafturlaub für Marco Camenisch

=14007556;Bnld=1;time=77714326;nodecode=yes;li...i12app&utm_source=Ads&utm_medium=WideboardDesktop&utm

Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

Freiheitsstrafe

Geschäftsmann und
Uhrenliebhaber heuert
Dieb an, um nachts bei
einem Antiquitäten-
händler einzubrechen und
teures Sammlerstück zu
«besorgen».



Geldstrafe

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt
deren Zahl nach dem
Verschulden des Täters.



Je 150 Tagessätze



Gemeinnützige Arbeit

Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.



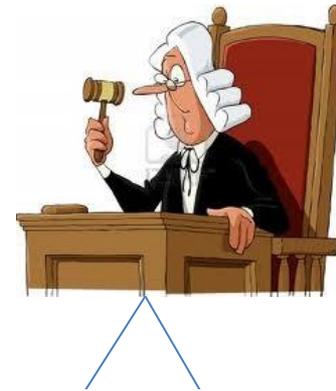
600 Stunden
gemeinnützige Arbeit



Freiheitsstrafen

Art. 41 – Kurze unbedingte
Freiheitsstrafe

1 Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.



5 Monate Freiheitsstrafe?



Freiheitsstrafen

Art. 41 – Kurze unbedingte
Freiheitsstrafe

1 Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von **weniger als sechs Monaten** nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine **bedingte Strafe** (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine **Geldstrafe** oder **gemeinnützige Arbeit** nicht vollzogen werden kann.



5 Monate Freiheitsstrafe?



Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

StGB 1937 – 2006

Art. 9 Verbrechen und Vergehen

Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,

beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. 1. Keine Strafe ohne Gesetz.

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist. 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.

Bundesblatt 89. Jahrg. Bd. III.

46

StGB 1937 – 2006

Art. 9 - Verbrechen und Vergehen

Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,

beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. 1. Keine Strafe ohne Gesetz.

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.
Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

Bundesblatt 89. Jahrg. Bd. III.

46

StGB 1937 – 2006

Art. 101 – Übertretung
Übertretungen sind die
mit Haft oder Busse oder
mit Busse allein
bedrohten Handlungen.

№ 52 625
Bundesblatt
89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.
*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Stärkungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inscrtae franco an
Stämpfl & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,

beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. 1. Keine Strafe ohne Gesetz.

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.
Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

Bundesblatt 89. Jahrg. Bd. III.

46

2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Vierter Abschnitt:**Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens**

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen**Erster Abschnitt:****Therapeutische Massnahmen und Verwahrung**

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	
Endgültige Entlassung	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a

Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
2. Berufsverbot	Art. 67
Vollzug	Art. 67a
3. Fahrverbot	Art. 67b
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung.	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen	Art. 79
Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85

Vollzug Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafe

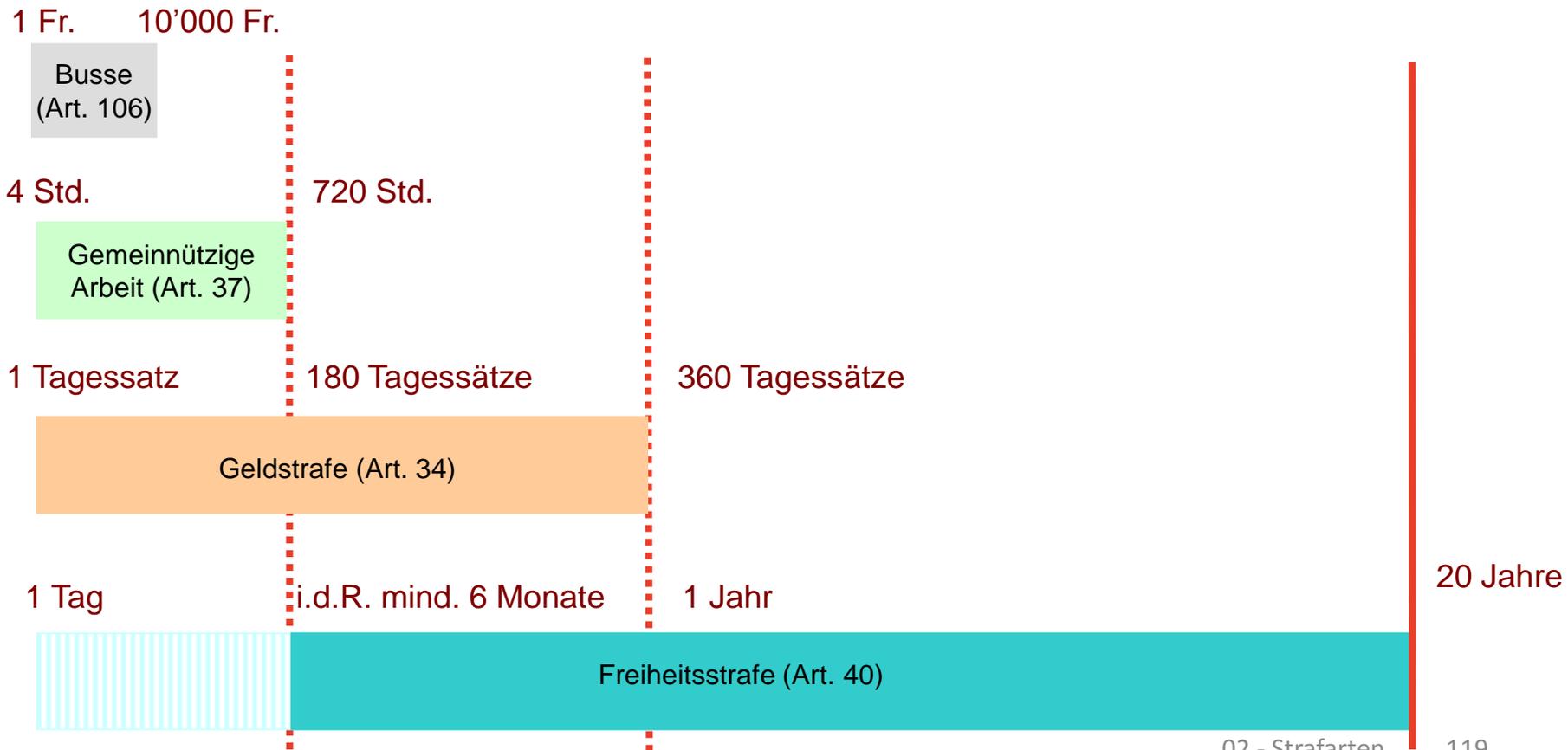
Vollzugsformen:

- Geschlossen/Offen
- Normalvollzug/Einzelhaft
- Halbgefangenschaft
- Tageweiser Vollzug
- Arbeits- und Wohnexternat
- Electronic Monitoring
- etc.



Dr. iur. Thomas Manhart
Amt für Justizvollzug/ZH

Zusammenfassung Strafarten



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Vorlesungsprogramm AT II

Lektion	Datum	Inhalt
1	Fr 26.02.	Einführung
2	Fr 04.03.	Strafarten
3	Fr 11.03	Bedingte, teilbedingte und unbedingte Strafen
4	Fr 18.03.	Strafzumessung
5	Fr 08.04.	Strafzumessung
6	Fr 15.04.	Massnahmen
7	Fr 22.04.	Massnahmen / Verwahrung
8	Fr 29.04.	Massnahmen / Einziehung
9	Fr 06.05.	Einziehung
10	Mo 09.05.	Expertenvortrag (Ausfall 13. Mai)
11	Fr 20.05.	Übertretung / Verjährung / Strafantrag
12	Mo 23.05.	Expertenvortrag (Ausfall 27. Mai)
13	Mo 30.05.	Expertenvortrag (Ausfall 3. Juni)

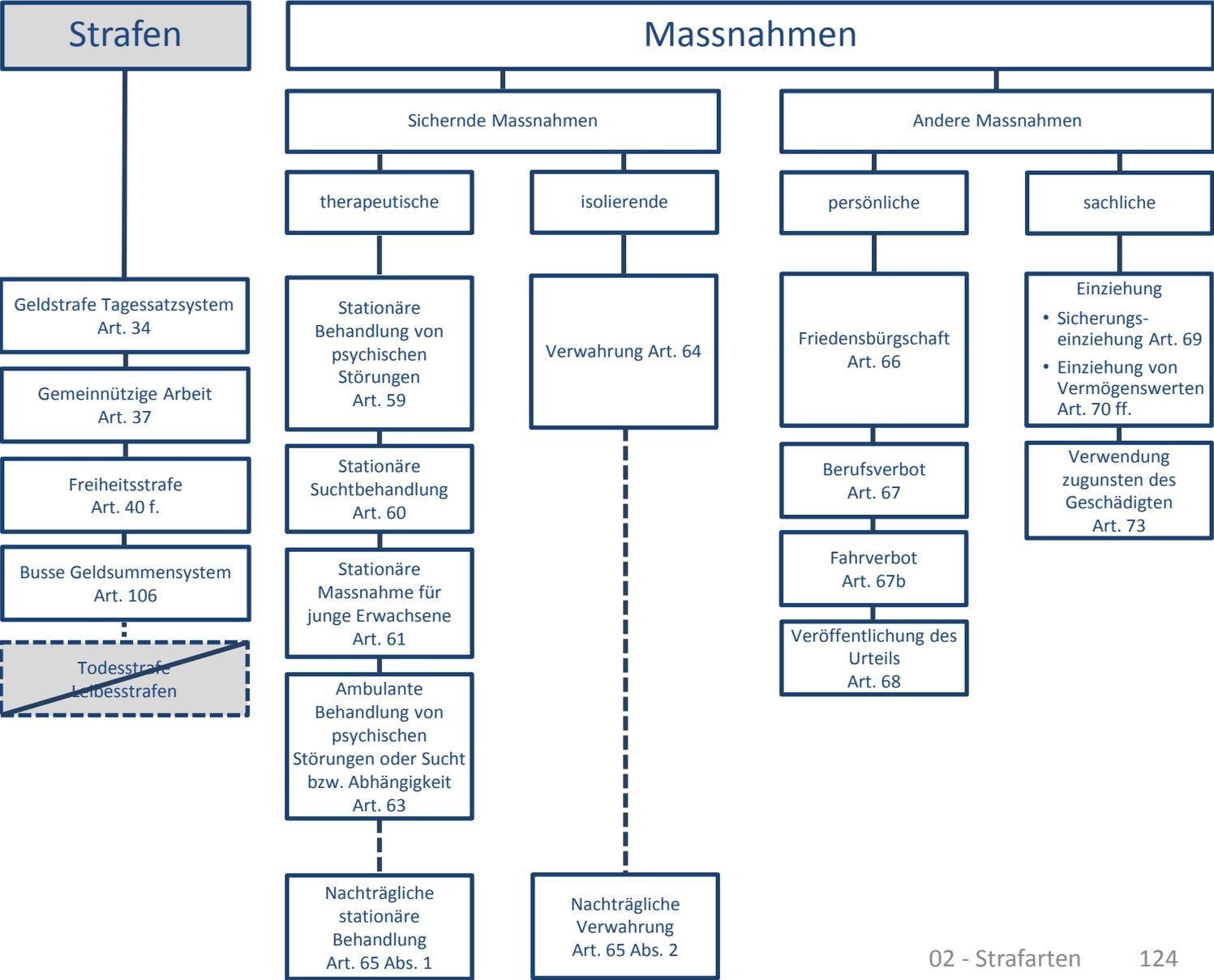
Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Exkurs

Todes- und Leibesstrafen in der Schweiz

Sanktionen



Todesstrafe

Letzte Hinrichtung nach
zivilem Strafrecht in der
Schweiz:

- Hans Vollenweider
(1908-1940)
- 15. bis 23. Juni 1939 drei
Menschen getötet
- Chauffeur Hermann Zwysig
- In Zürich: Postangestellten
Emil Stoll
- Bei Verhaftung in Sachseln:
Polizisten Alois von Moos



Todesstrafe

- 20. September 1940
Kantonsgericht Obwalden
Todesurteil
- Das Obergericht Obwalden
bestätigt am 12. Oktober
1940 das Todesurteil
- Vier Tage später lehnte der
Kantonsrat/OW
Begnadigungsgesuch ab.
- Auch Witwe des
Polizeibeamten von Moos
hatte Begnadigungsgesuch
eingereicht.



Todesstrafe

- Am 21. Dezember 1937 wurde das Schweizerische Strafgesetzbuch verabschiedet.
- Am 3. Juli 1938 in der Volksabstimmung angenommen
- 18. Oktober 1940 um 01.55h wurde Hans Vollenweider in Sarnen mit der «Luzerner Guillotine» hingerichtet.
- Am 1. Januar 1942 ist es in Kraft getreten.
- Die Todesstrafe war darin nicht vorgesehen.



Todesstrafe

Todesstrafe Ja oder Nein?

- Wiederherstellung
Gerechtigkeit
- Vergeltung
- Sühne
- Schuld
- Abhalten von weiteren
Straftaten
- Sicherung der Allgemeinheit
- Besserung Täter
- Abschreckung Allgemeinheit
- Normbegräftigung/-Erosion



Todesstrafe

Todesstrafe Ja oder Nein?

- Justizirrtum
- Kosten
- Ungleichbehandlung
- Menschenunwürdigkeit
- Disproportionalität
- Absoluter Lebensschutz
(ausser: Notwehr)



Obwaldner Volksfreund - 19. Oktober 1940

Die Sühne

«Die Todesstrafe ... entspringt der Notwendigkeit, einen Menschen ... dem Tode zu überantworten, um eben diese Gesellschaft zu schützen. Sie hat den endgültigen abschreckenden Charakter, der keiner andern Strafe in diesem Masse zukommt. Sie ist schliesslich getragen von der christlichen Auffassung von der Strafe als Sühne und in dieser Hinsicht nicht etwa mit historischen und Zweckmässigkeitsgründen zu erklären ... Freilich wird gesagt, dass die Verhängung der Todesstrafe über den Mörder niemals den Ermordeten seinen Angehörigen zurückgeben könne...»



Obwaldner Volksfreund - 19. Oktober 1940

Die Sühne

«Die Todesstrafe ... entspringt der Notwendigkeit, einen Menschen ... dem Tode zu überantworten, um eben diese **Gesellschaft zu schützen**. Sie hat den **endgültigen abschreckenden Charakter**, der keiner andern Strafe in diesem Masse zukommt. Sie ist schliesslich getragen von der christlichen Auffassung von der **Strafe als Sühne** und in dieser Hinsicht nicht etwa mit historischen und Zweckmässigkeitsgründen zu erklären ... Freilich wird gesagt, dass die Verhängung der Todesstrafe über den Mörder niemals den **Ermordeten seinen Angehörigen zurückgeben könne...**»



Todesstrafe

Art. 54 BV/1848
Wegen politischer Vergehen darf kein
Todesurtheil gefällt werden.

Art. 65 BV 1874
Die Todesstrafe ist abgeschafft.
Die Bestimmungen des
Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in
Kriegszeiten vorbehalten.

Art. 65 BV/1879-1999
Wegen politischer Vergehen darf kein
Todesurteil gefällt werden.

Art. 10 BV - Recht auf Leben
Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.
Die Todesstrafe ist verboten.



Todesstrafe

Wiedereinführung der Todesstrafe?

Volksinitiative für Todesstrafe

Drastische Sanktion bei «Mord mit sexuellem Missbrauch»

19. August 2010, 20:20



Die Todesstrafe in der Schweiz ist abgeschafft. (Bild: Imago)

Eine neue Volksinitiative verlangt die Wiedereinführung der Todesstrafe bei «Mord mit sexuellem Missbrauch». Der Text ist noch nicht veröffentlicht. Die Europäische Menschenrechtskonvention verbietet die Todesstrafe.

Peter Eggenberger

Ein Initiativkomitee hat vor einem Monat eine Volksinitiative mit dem Titel «Todesstrafe bei Mord mit sexuellem Missbrauch» bei der Bundeskanzlei zur formellen Vorprüfung eingereicht. Laut Marcel Graf, Mitglied des Initiativkomitees, hat die Bundeskanzlei die formelle Vorprüfung vorgenommen. Diese sei positiv ausgefallen. Dies würde bedeuten, dass der Initiativtext demnächst im Bundesblatt veröffentlicht wird und danach mit der Unterschriftensammlung begonnen werden kann. Nach Informationen der NZZ ist diese Aussage korrekt.

Todesstrafe

EMRK Zusatzprotokoll Nr. 6 zur
Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe
Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand
darf zu dieser Strafe verurteilt oder
hingerichtet werden.

Art. 2 Todesstrafe in Kriegszeiten
Ein Staat kann in seinem Recht die
Todesstrafe für Taten vorsehen, die in
Kriegszeiten oder bei unmittelbarer
Kriegsgefahr begangen werden ...

EMRK Zusatzprotokoll Nr. 13
Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe
Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand
darf zu dieser Strafe verurteilt oder
hingerichtet werden.



Schweizerische Ratifikationsurkunde
hinterlegt am 13. Oktober 1987
In Kraft getreten für die Schweiz am 1.
November 1987

Schweizerische Ratifikationsurkunde
hinterlegt am 3. Mai 2002
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli
2003

Leibesstrafe

- 4. Mai 1799 Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik
- Übersetzung des französischen Code Pénal von 1791.
- Staatsschutz (Todesstrafe)
- Keine qualifizierten Todesstrafen (Vierteilen, Feuertod etc.)
- Nur noch Enthauptung
- Alle peinlichen Strafen (Verstümmelung, Brandmarkung, Auspeitschung) abgeschafft.
- An ihre Stelle Freiheitsstrafe



Leibesstrafe

Art. 65 BV/1874

Körperliche Strafen sind
untersagt.

